

Kriterien für mündliche Noten in Geschichte

Note (Punkte)	Definition nach Notenverordnung	Kontinuität der Beteiligung Gedankenführung/Wissen Methodenkompetenz
1 (15, 14, 13)	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.	beteiligt sich konstant überragend am Unterricht; verfügt über sehr gute Kenntnisse und Methodenkompetenzen; zeigt eigenständige gedankliche Leistungen beim Erkennen des Problems und bei dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang; gibt Impulse für weiterführende Aspekte.
2 (12, 11, 10)	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.	beteiligt sich konstant gut am Unterricht; verfügt über gute Kenntnisse und Methodenkompetenzen; erkennt das Problem und dessen Einordnung in das Unterrichtsthema; kann Wesentliches von Unwesentlichem unterscheiden; Kenntnisse reichen z. T. über die Unterrichtsreihe hinaus.
3 (9, 8, 7)	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.	beteiligt sich kontinuierlich am Unterricht; verfügt über Kenntnisse nur aus unmittelbar behandelten Unterrichtsinhalten und Methodenkompetenzen; erarbeitet ausgehend von vorgegebenen Fragestellungen einfache Sachverhalte; Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe gelingt überwiegend.
4 (6, 5, 4)	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.	beteiligt sich nur gelegentlich am Unterricht; verfügt über einfache Kenntnisse und zeigt Schwächen in der Anwendung von Methoden; Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet; ausgehend von vorgegebenen Fragestellungen gelingt Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem nicht immer.
5 (3, 2, 1)	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	beteiligt sich selten am Unterricht; Kenntnisse und Methodenkompetenzen sind nur im Ansatz vorhanden; ist auch bei Reproduktion unsicher; ausgehend von vorgegebenen Fragestellungen kaum richtige Äußerungen nach Aufforderung.
6 (0)	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	Keine Beteiligung am Unterricht. Kenntnisse und Methodenkompetenzen werden nicht gezeigt. Äußerungen nach Aufforderung sind falsch.